

ANTWORT

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Ringstorff, Fraktion der SPD
- Drucksache 1/4558 -**

Abwasserpreise

Vorbemerkung:

Die Landesregierung unterstreicht die seitens des Herrn Ministerpräsidenten am 25. November 1993 bei einem Bürgerforum in Wittenburg getroffenen Feststellung, daß auch im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Kläranlage in Zarrentin seine sozial verträgliche Gebührengestaltung anzustreben ist. Im Falle der Kläranlage Zarrentin könnte der Gebührenbetrag derzeit bei ca. 5,- DM/m³ Abwasser liegen. Gleichzeitig hat der Ministerpräsident aber auch darauf hingewiesen, daß die Höhe der Abwassergebühren ohne Kenntnis der gleichzeitig zu erhebenden Anschlußbeiträge wenig aussagekräftig ist.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Auf einem Bürgerforum am 25. November 1993 in Wittenburg betonte der Ministerpräsident, daß trotz der überdimensionierten Anlage des Klärwerkes der Westmecklenburgischen Wasserwerke in Zarrentin eine Steigerung der Abwassergebühren auf über 5,- DM/m³ für die betroffene Bevölkerung nicht sozial verträglich wäre und durch die Landesregierung verhindert wird.

1. Was hat die Landesregierung bisher getan, damit der Abwasserpreis trotz der überdimensionierten Anlage des Klärwerkes in Zarrentin nicht 5,- DM/m³ übersteigt?

Die Kläranlage Zarrentin ist nicht überdimensioniert. Ihre gegenwärtige Ausbaugröße erfaßt 6.000 Einwohner. Zur Zeit ist die Anlage mit 5.400 Einwohnern belastet, bis Ende 1994 werden weitere 2.280 Einwohner hinzukommen. Die Grundstücksgröße der Anlage sowie die

technische Ausstattung lassen einen weiteren Ausbau zu. Im weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Wie bewertet der Ministerpräsident die Aussage seines Umweltministers am 21. Oktober 1993 in der Fragestunde des Landtages, daß die Landesregierung wegen § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) keinen Einfluß auf die Abwassergebühren nehmen könne?

Die Aussagen des Umweltministers vom 21. Oktober 1993 zum Kommunalabgabengesetz sind wie folgt zu verstehen:

Abwasseranlagen sind sogenannte kostenrechnende Einrichtungen, deren Bau- und Betriebskosten von den Vorteilsnehmern, in diesem Fall von den Abwasserlieferanten, zu zahlen sind. Die Finanzierung erfolgt über Abwassergebühren und Abwasseranschlußbeiträge. Der zitierte § 6 des Kommunalabgabengesetzes erläutert den Begriff Benutzungsgebühren. Einzelheiten über die Höhe der Gebühren und Anschlußbeiträge regeln kommunale Satzungen. Eine direkte Einflußnahme auf diese kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird von der Landesregierung auch nicht angestrebt.

3. Welche Haushaltsmittel aus welchen Einzelplänen und Titeln wurden bisher bereitgestellt, um
 - a) die Anlage zu errichten,
 - b) den Abwasserpreis nicht über 5,- DM m³ steigen zu lassen bzw.
 - c) durch die Erhöhung der Zahl der Nutzer die Anlage besser auszulasten und damit die Gebühren zu senken?

Die Beantwortung zu Frage 3a und b kann nur im Zusammenhang vorgenommen werden:

Die Fördermittel, deren Einsatz vornehmlich zum Schutz der Gewässer erfolgt, sind gleichzeitig geeignet, die von den Nutzern der Kläranlage zu erbringenden Abwassergebühren zu senken.

Im einzelnen wurde wie folgt gefördert:

- Umweltminister: 8.085 Mio. DM

Die Förderung von Abwasseranlagen durch das Umweltministerium erfolgt aus dem Einzelplan 13 sowohl aus EG-Mitteln (Titel 1309), Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe, Agrarstruktur und Küstenschutz (Titel 1309) und aus Landesmitteln (Titel 1302).

- Wirtschaftsminister: 8,0 Mio. DM

Die Förderung von Abwasseranlagen durch das Wirtschaftsministerium erfolgt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Titel 060388302).

- Innenminister:

Aufgrund der besonderen Situation des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale wurden

- a) eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 200 TDM (Titel 110288301) sowie
- b) eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 20 TDM (Titel 110261304) gewährt. Daneben wurde aus dem kommunalen Aufbaufonds ein Darlehen in Höhe von 7,0 Mio. DM bewilligt.

Zu b) wird ergänzend mitgeteilt:

Die Höhe des Abwasserpreises/m³ allein ist ohne Kenntnis der Höhe der erhobenen Anschlußbeiträge ohne Aussagekraft. Für die Kalkulation adäquater Gebühren ist die Hebung von Anschluß- oder Verbesserungsbeiträgen zur Minderung der Kreditbelastung grundsätzlich geboten. Der Umweltminister verfolgt die Häufung plakativer und die Thematik vereinfachender Berichte über zu hohe Abwassergebühren mit Sorge, da diese sowohl zu einer Verunsicherung der Bevölkerung als auch der politischen Entscheidungsträger vor Ort beitragen. Derartige Meldungen werden oftmals kritiklos übernommen und führen zu einer zunehmend ablehnenden Haltung im Hinblick auf den weiteren Bau von Abwasseranlagen. Bisher haben sich alle Meldungen über unverträglich hohe Abwassergebühren als falsch erwiesen. Mitunter waren die Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht in der Lage, die Abwassergebühren und Anschlußbeiträge richtig zu kalkulieren. Der Umweltminister hat daher für die hierfür zuständigen Kommunen und Zweckverbände in Schwerin, Neubrandenburg, Rostock und Greifswald Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Die Landesregierung ist sich bewußt, daß die aus der Abwasserbeseitigung auf EU-Standard resultierenden Kosten angesichts der äußerst niedrigen Gebühren zu Zeiten der ehemaligen DDR und der heute notwendigen Kostendeckung mitunter zu Akzeptanzproblemen vor Ort führen. Gleichwohl appelliert sie an alle verantwortlichen Politiker des Landes, den für derartige Ausgaben notwendigen breiten Konsens bezüglich ihrer Notwendigkeit im Interesse der Umwelt nicht zu gefährden. Abwassergebühren von 5,00 - 6,00 DM/m³ bedeuten im Ergebnis für einen Vier-Personen-Haushalt eine Kostenbelastung in der Größenordnung von 2,50 DM/Tag, die dafür sorgt, daß die hiesigen Flüsse und Seen nicht nur aus der Ferne einladend aussehen, wodurch u. a. auch die Chancen der Tourismusentwicklung gewahrt werden.

Zu c)

Nach Schätzungen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin wird die Kläranlage Zarrentin in den nächsten ein bis zwei Jahren mit folgenden Abwassermengen beaufschlagt werden:

- aus Wittenburg ca. 8.000 Einwohner
- aus Zarrentin ca. 3.000 - 4.000 Einwohner
- aus dem Transportgewerbegebiet Gallin/Valluhn ca. 2.500 - 3.000 Einwohner
- aus der Gemeinde Gallin ca. 1.000 Einwohner.

Hierdurch wird die Kläranlage in ein bis zwei Jahren mit ca. 15.000 Einwohnern belastet sein und somit erweitert werden müssen. Die Entwicklung der Nahrungsmittelindustrie im Raum Zarrentin/Wittenburg läßt eine weitere Steigerung der Auslastung gesichert erscheinen. Damit verbessert sich die Wirtschaftlichkeit fortlaufend zugunsten gleichbleibend sozial verträglicher Gebühren.

4. Wie ist langfristig gesichert, daß die Kosten pro m³ Abwasser nicht über 5,-- DM steigen werden?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

5. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorhaben, die Anlage des Klärwerkes in Zarrentin zu privatisieren?
 - a) Wie wird im Falle einer Privatisierung des Klärwerkes gesichert, daß die Kosten pro m³ Abwasser nicht 5,-- DM übersteigen?
 - b) Was hat die Landesregierung seit der o. g. Fragestunde unternommen, um die gescheiterte Kommunalisierung der Kläranlage zugunsten der Bürger dennoch zu befördern?

Über eine Absicht des Abwasserverbandes Sude-Schaale, die Kläranlage Zarrentin zu privatisieren, ist der Landesregierung nichts bekannt. Es wird aber darauf verwiesen, daß die Pflichtigkeit für die Aufgabe "Abwasserbeseitigung" in jedem Falle bei dem Zweckverband verbleibt, so daß allenfalls der Betrieb der Kläranlage durch Dritte besorgt werden kann (siehe hierzu § 40 Landeswassergesetz).

Zu a)

Hier wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

Zu b)

Der Sinn dieses Frageteils ist unklar. Insbesondere bleibt offen, wieso der Fragesteller der Meinung ist, die Kommunalisierung der Kläranlage sei gescheitert. Die Kläranlage Zarrentin ist im Rahmen der Entflechtung der Westmecklenburger Wasser GmbH mit notarieller Urkunde und wirtschaftlicher Wirkung vom 1. Januar 1993 in das Eigentum des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale übergegangen. Diesem Verband haben die Mitgliedsgemeinden die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 40 Landeswassergesetz übertragen. Die Landesregierung geht davon aus, daß der Abwasserzweckverband Sude-Schaale nach anfänglichen Schwierigkeiten nunmehr seiner gesetzlichen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung zum Wohle des Bürgers nachkommt.

6. Welche weiteren Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen durch überdimensionierte Planungen von Kläranlagen die Gefahr überhoher Abwassergebühren besteht, und welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, um dieser Gefahr zu begegnen?

Bei der Planung der Abwasseranlage, bei der Wahl der Finanzierung und der Organisationsform haben die Kommunen bzw. abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften neben dem öffentlichen Zweck, dem die Einrichtung dienen soll, vor allem das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten (§ 43 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V). Der Bau einer Kläranlage bedarf gemäß § 38 Landeswassergesetz einer wasserbehördlichen Genehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die Wasserbehörde, ob die Kläranlage gemäß § 18 b Wasserhaushaltsgesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant wurde. Diese sind im Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) konkretisiert, das durch das Umweltministerium mit Erlaß vom 27. November 1991 (Amtsblatt M-V S. 1251) verbindlich eingeführt wurde. Die fachgerechte Anwendung dieses bundesweit zugrundegelegten Regelwerkes garantiert auch die Wirtschaftlichkeit der Planung.

Im Zuge der Fördermittelbereitstellung sind die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur zusätzlich gehalten, die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme zu prüfen. Mit erfahrenen Ingenieurbüros wurden Rahmenverträge für externe Entwurfsprüfungen abgeschlossen, wodurch die staatlichen Ämter in der Lage sind, diese Ingenieurbüros bei der technischen Fachprüfung unterstützend heranzuziehen. In den Jahren 1991 - 1993 haben die staatlichen Ämter auf diesem Wege Investitionen nur für den Gewässerschutz in Größenordnung von 1,6 Milliarden DM fachtechnisch geprüft und begleitet.

Dem Umweltministerium sind einige Anlagen bekannt, die sehr großzügig geplant wurden, so z. B. die Kläranlagen der Kommunen Goldberg, Parchim, Wolgast und Hoppenwalde. Die Realisierung dieser Anlagen erfolgt auf Intervention der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur jedoch im Rahmen von dem Bedarf angepaßten Ausbaustufen.

Derzeit zu große Kläranlagen stehen in Rechlin, Neubukow und Marlow/Bad Sülze. Die Überdimensionierung der Kläranlage Rechlin ist der weiterhin ungeklärten Nutzung der ehemaligen sowjetischen Liegenschaften und dem Niedergang der örtlichen Werftindustrie geschuldet.

Die Kläranlage Neubukow wurde ohne Beteiligung der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung unmittelbar nach der Wende durch den Bund gefördert, geplant und in Auftrag gegeben. Zur Zeit fehlt in Neubukow noch ein Teil der notwendigen Kanalisation, um die Kläranlage auszulasten.

Bei der Kläranlage Marlow/Bad Sülze ist zur Zeit nur ein Teil der Gemeinde Bad Sülze angeschlossen, da hier noch Kanalnetze fehlen. Weiterhin ist die Überleitung der Gemeinde Marlow noch nicht fertiggestellt. Mit dem Anschluß wird für das Jahr 1995 gerechnet, so daß dann auch hier eine Auslastung der Kläranlage gegeben sein wird.